



Sangerhausen, 16.11.2023

Beschlussvorlage

BV/677/2023

Erarbeiter: Büro des Oberbürgermeisters	Erstellt am: 24.10.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Mitgliedschaft im Verein der Kreisvolkshochschule e.V.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 ff. EBG LSA (Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA).
beschlossen durch den Landtag am 11. März 2021)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	07.11.2023
Schul- und Sozialausschuss	27.11.2023
Hauptausschuss	06.12.2023
Stadtrat	07.12.2023

Begründung:

Die Aufgabe der Erwachsenenbildung und des lebenslangen Lernens wird im Landkreis Mansfeld Südharz seit 1997 durch einen eingetragenen Verein wahrgenommen. Aus der Kreisvolkshochschule Sangerhausen e. V. wurde durch den Zusammenschluss der Landkreise Sangerhausen und Mansfelder Land im Jahr 2007 der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. Dieser Verein ist in seiner langjährigen Arbeit eine feste Größe in der Bildungslandschaft und besitzt die Anerkennung vom Land Sachsen-Anhalt.

Die Mitglieder des Vereins sind 18 Privatpersonen und der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Mit dem Im Jahr 2021 beschlossenen Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - EBG LSA) werden die Aufgaben und Ziele der Erwachsenenbildung, das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung sowie die Förderung der Einrichtungen festgeschrieben.

Dabei sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in § 1 Abs. 7 Satz 3, 4 EBG LSA benannt: „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen. Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sollen den nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Benutzung geeigneter Einrichtungen und Anlagen ermöglichen, soweit deren planmäßige Nutzung dem nicht entgegensteht.“

Die Gemeinden erhalten mit der Mitgliedschaft im Verein Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz die Möglichkeit, die Bildungsarbeit in Ihrer Kommune mitzubestimmen und die Weichen für lebensbegleitendes Lernen und Chancengleichheit vor Ort zu entwickeln.

Das Zusammenwirken der Gemeinden, Landkreis und dem Verein im Rahmen des bedarfsgerechten Angebots der Erwachsenenbildung wird erwartet und angestrebt.

Zur Entwicklung der weichen Faktoren der Daseinsvorsorge ist die Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. mit dem Projekt „Lasst die Bildung im Dorf“ neben den Hauptstandorten in Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt näher an die Gemeinden herangerückt. Es sind in den zurückliegenden Jahren 7 Unterrichtsräume in den Gemeinden entstanden. (Röblingen am See, Edersleben, Wippra, Benndorf, Quenstedt, Mansfeld, Hayn)

Eine Vereinsmitgliedschaft setzt ein aktives Signal der Verbundenheit mit der Bildungs- und Kulturarbeit im Landkreis und ermöglicht eine Mitarbeit an der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung der Arbeit der Kreisvolkshochschule.

Neben der Stärkung der Einbindung der lokalen Bevölkerung in konkrete Bildungsideen vor Ort, wirkt sich die aktive Mitgliedschaft positiv auf die kommunale Arbeit in Bezug auf das Lebenslange Lernen aus.

Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich an der Einwohnerzahl der Stadt Sangerhausen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres und beträgt 0,05 € je Einwohner im Jahr. Der Beitrag ist jeweils zum 01.06. des laufenden Jahres fällig. Bei derzeit ca. 26.000 Einwohnern ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.300 €.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	1.300,00€	
jährliche Folgekosten	1.300,00 €	
Produkt:	11130100	Zentrale Dienste
Sachkonto:	54290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Sangerhausen im Verein Kreisvolkshochschule e. V. ab dem 01.01.2024 und beauftragt den Oberbürgermeister den entsprechenden Aufnahmeantrag in den Verein zu stellen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

**Anlage/n
Aufnahmeantrag**